Katholischer Frauenbund Würenlos Statuten

1. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Würenlos besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Würenlos. Als Sektion des Aargauischen Katholischen Frauenbundes (AKF) ist er dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die basierend auf christlichen und ökumenischen Grundwerten ihren spezifischen Auftrag in Gesellschaft, Staat und Kirche zu erfüllen suchen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- · Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- · Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Gesellschaft, Kirche und Staat
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- · Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Konfessionen in Pfarrei und Region

3. Mitgliedschaft

Art. 4

- ¹ Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Beschluss an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft soll Frauen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- ³ Austrittserklärungen sind schriftlich vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung, erlischt die Mitgliedschaft auf die nächste Generalversammlung hin automatisch.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungskontrollstelle.

Art. 5 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.
- ² Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- ³ Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- ⁴ Aufgaben der Generalversammlung
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams oder Vorstandsteams, der Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen und der Stimmenzählerinnen
 - d) Wahl einer Tagespräsidentin bei Gesamterneuerungswahlen
 - e) Behandlung von Anträgen
 - f) Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
 - g) Beschlussfassung über die Revision der Statuten
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- ⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz des Traktandums den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.
- ⁶ Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Art. 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassiererin werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
- ³ Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt neun Jahre. Eine einmalige Verlängerung der maximalen Amtszeit um zwei Jahre für die amtierende Präsidentin oder des Leitungsteams, kann durch die Generalversammlung bewilligt werden.
- ⁴ Als assoziiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) wird in gegenseitigem Einverständnis zwischen Vorstand und Pfarrei eine Kontaktperson festgelegt. Sie berät und unterstützt den Verein und Vorstand.

⁵ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeitsgruppen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

⁶ Aufgaben des Vorstandes

- a) Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszweck- und Aufgaben
- b) Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Vorbereitung der Generalversammlung und Statutenrevision
- e) Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- f) Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- g) Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässige Kontakte zum Aargauischen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerisch Katholischen Frauenbund

Art. 7 Die Rechnungskontrollstelle

Die Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

5. Finanzen

Art. 8 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträgen von kirchlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Kursen, Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- d) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- e) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Jahresbeiträge

Der Verein entrichtet dem Aargauischen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien/Projektgruppen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet (der Vorstand erlässt dazu ein Reglement).

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Bei üblichen Tagesgeschäften genügt die Einzelunterschrift. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

² Die Revisorinnen sind jeweils für drei Jahre gewählt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn ein Auflösungsantrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Der Vorstand informiert den Aargauischen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 13 Vermögensverwendung

Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung eines Vereins mit ähnlichen Zwecken geht das Vereinsvermögen an die von der Auflösungsgeneralversammlung festgelegten caritativen Institutionen und den Aargauischen Katholischen Frauenbund.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 2019 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Das Vorstandsteam

Sabine Harenberg

Antonietta Konetzny

A. Loued wy

Anna Arnold

Aueld